

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennen von Brauchtumsfeuern anmeldepflichtig

Das Regierungspräsidium in Kassel weist darauf hin, dass das Abbrennen von ordnungsgemäßen Brauchtumsfeuern (Oster-, Sonnwend- und Hutzelfeuern) nicht als Vorgang der Abfallentsorgung gewertet und somit auch nicht als Ordnungswidrigkeit nach abfallrechtlichen Bestimmungen geahndet wird.

Ein Verstoß gegen abfallrechtliche Bestimmungen liegt jedoch immer dann vor, wenn anlässlich dieser Brauchtumsfeuer Abfälle wie Altreifen, Plastikteile, Ölkästen mit Altöl, behandelte Holztüren, Paletten und ähnliches diesem Feuer beigemischt werden bzw. bereits vorher dort abgelagert werden.

In diesen Fällen wird gegen die Betroffenen bzw. verantwortlichen Personen für das Abbrennen des Feuers ein abfallrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus sind bei der Standortauswahl des Feuers die Mindestabstände zu Wäldern, Straßen und Gebäuden strengstens zu beachten. Des Weiteren wird empfohlen, vor Abbrennen des Feuers den fachlichen Rat des zuständigen Kreisbrandinspektors bzw. der örtlichen Feuerwehr einzuholen und das Einverständnis mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Weiterhin sollte der Aufbau und das Abbrennen des Feuers unter fachlicher Aufsicht (Kreisbrandinspektor/örtliche Feuerwehr) geschehen. Bei der Gemeinde sind Brauchtumsfeuer drei Wochen vorher anzumelden.

Um Beachtung wird gebeten!

Schrecksbach, den 19.02.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach

gez. Schultheis
Bürgermeister